

Kanu Club Zürich

**Schutzkonzept für die Durchführung von Kanusportaktivitäten im
Hallenbad Bläsi ab dem 31. Oktober 2020**

Version: 1. November 2020

Rahmenbedingungen

Ab dem 29. Oktober 2020 ist der Trainingsbetrieb nur noch in Sportarten ohne Körperkontakt zulässig. In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) eingehalten wird. Im Freien sind Sportaktivitäten erlaubt, wenn eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten wird.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT die Infrastruktur nutzen oder an Vereinsanlässe teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist in allen Situationen einzuhalten. Sämtliche Disziplinen des Kanusports finden ohne engen Körperkontakt statt. Auf dem Wasser steht allen Personen genügend Trainingsfläche zur Verfügung. Eine von den Kanuvereinen organisierte Sportaktivität wird maximal mit der vom Bund, resp. Kanton oder Stadt vorgeschriebenen maximalen Gruppengrösse durchgeführt.

3. Gründlich Hände waschen

Vor und nach dem Training wäscht jeder seine Hände nach Anleitung des BAG mit Seife oder Desinfektionsmittel. Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein Präsenzlisten. Wer an einer organisierten Sportaktivität teilnimmt (Leitende und Teilnehmende) oder selbstständig die Bootshausinfrastruktur für sein individuelles Training nützt, muss sich in die Liste eintragen. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt: Beim Kanuclub Zürich via einem Online Anmeldeformular. Nach 14 Tagen kann die Liste vom Corona-Beauftragten entfernt werden.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Die Corona-Beauftragten sind dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Es sind dies folgende Personen:

Kanu Club Zürich: Ruth Biber 078 843 05 29 und Steffen Harling, 076 767 23 13, praesidiumkcz@gmail.com

6. Besondere Bestimmungen für das Hallenbad Bläsi

Maskenpflicht

In den Hallenbädern gilt für alle öffentlichen Bereiche, in denen man sich in Strassenkleidern aufhält, eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren. Die Maske kann beim Anziehen der Bade- oder Schwimmbekleidung in der Garderobe abgelegt werden. Kurs- und Trainingsleitungen müssen ausserhalb der Wasserfläche eine Gesichtsmaske tragen. (Der letzte Punkt gilt so nicht für unser Eskimotiertraining.)

Nutzung der Garderoben und sanitären Anlagen

Sammelumkleiden, Einzelgarderoben und Garderobenkästen können uneingeschränkt benutzt werden. Die Abstandsregeln sind in Eigenverantwortung einzuhalten. Die Nutzung von Duschen und Toiletten ist unter Einhaltung der Vorgaben des jeweiligen Bades möglich. Nach dem Schwimmtraining wird empfohlen, möglichst zuhause zu duschen.

Materialnutzung

Es soll nach Möglichkeit privates Material verwendet werden.